Gemeindeamt Bürs A-6706 Bürs, am
Bezirk Bludenz, Vorarlberg *Tel. 05552/62812-74*
AKTENZAHL: *Fax 05552/62812-85*

V E R O R D N U N G

über eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km auf den Gemeindestraßen und öffentlichen Privatstraßen in Bürs

---

Gemäß den §§ 20 Abs. 2a und 94 d der StVO, BGB1.Nr. 159/1960, i. d. g. F.,wird aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt, aufgrund des Gemeindevorstandbeschlusses vom 30.10.1995, verordnet:

I.

Im gesamten Ortsgebiet von Bürs ist auf den Gemeindestraßen und öffentl. Privatstraßen das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h verboten.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorrangstraße erklärte Brandner Straße / L 82 ist somit von dieser Verkehrsbeschränkung ausgenommen.

II.

Diese Verordnung ist durch Anbringung der Vorschriftszeichen „Geschwindig- keitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 40 km/h“ gemäß § 52 Z. 10 a StVO 1960 und von Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960mit der Auf-schrift „Ausgenommen Vorrangstraßen“ in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ kundzumachen. Die Anbringung dieser Ver-kehrszeichen ist bereits erfolgt. Überdies ist diese Verordnung im Ortsgebiet ortsüblich zu verlautbaren (§ 44 Abs.4 StVO 1960).

III.

Alle früher erlassenen Verordnungen über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen und öffentlichen Privatstraßen im Ortsgebiet von Bürs werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister: